

die Oberkassen noch vor Abschluß der Bücher wird bestimmt, daß die Oberkassen ausnahmsweise in den Monaten Februar und März das Abrechnungsbuch mit der Hauptkasse mit der Gesamtsumme der verauslagten Reichsbeihilfen im gleichen Monat, in dem sie ausgezahlt sind, belasten und die Beträge vereinnahmen, bevor das Anerkenntnis der Hauptkasse eingegangen ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß die VBSch. mit peinlichster Sorgfalt darauf achten, daß nur solche Zahlungen geleistet werden, die mit den gegebenen Verwendungsbestimmungen übereinstimmen und sich im Rahmen der Ausgabeermächtigungen halten. Es darf keinesfalls vorkommen, daß die zur Verfügung gestellten Beträge eigenmächtig überschritten werden.

2. Nach der neuen Regelung der Überweisung von Reichsbeihilfen über das Guthabekonto werden bei den VBSch. neue Ausgabenreste bei diesen Beihilfen nicht mehr entstehen. Es werden jedoch bei den Oberkassen noch Reichsmittelreste für solche Maßnahmen, für die nach der Zweckbestimmung keine Auszahlungsmöglichkeit mehr gegeben ist oder die infolge des Krieges eingeschränkt oder eingestellt sind, weiter bestehen bleiben. Die VBSch. haben in diesen Fällen gemäß Rundschreiben betr. Rückzahlung von Reichs- und Staatsbeihilfen vom 8. 11. 1940 — IVB I 7298/0 — zu verfahren und die entsprechenden Anträge, gegebenenfalls mit Angabe der bereits eingegangenen Verpflichtungen, so rechtzeitig zu stellen, daß über die Behandlung der Ausgabenreste noch vor Abschluß der Bücher für 1940 Klarheit geschaffen werden kann.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen und Oberkassen.

— D.N. 1941 S. 77.

Bergütung bei Heranziehung zum Luftschutzdienst. — IVB I 6200/1 vom 10. 2. 1941 —

In Ziffer 2 meines Rundschreibens vom 22. 9. 1939 — IVB I 8121/9 — ist bestimmt worden, daß bei der Berechnung der Dauer der Arbeitszeit und Luftschutzdienstleistung der Kalendertag zugrunde zu legen ist und daß demzufolge bei einer Luftschutzdienstleistung, die um 17 Uhr beginnt und am nächsten Morgen mit Beginn des normalen Dienstes endet, zweimal ein Zehrgeld von 1,50 RM, also 3 RM zu vergüten sind.

Die Aufsichtsbehörde hat durch die nachstehende Anordnung (Dienstnachrichten Nr. 7 des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. 12. 1940 — IA/5 — Min. 21 —) für ihren Bereich die Vergütung wie folgt festgesetzt:

„Für den Wachdienst während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen kann gemäß Anordnungsblatt für den erweiterten Selbstschutz für 1940 Nr. 5 Ziffer XXVII nur ein Zehrgeld je Schicht und Gefolgschaftsmitglied von 1,50 RM gezahlt werden. Wenn also z. B. eine Schicht bzw. Luftschutzdienst um 20 Uhr beginnt und erst am anderen Tage um 7 Uhr endet, so sind nur 1,50 RM zu zahlen.“

Soweit bei den Dienststellen des RMSt. noch nicht die in der oben angeführten Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft genannte Berechnung zur Anwendung kommt, ist künftig danach zu verfahren.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 79.

Abshreibung der Ankaufsdarlehen für stillgelegte beamteneigene Kraftfahrzeuge.

— IVB I 3153 vom 13. 2. 1941 —

Die in den Tilgungstabellen A und B des § 7 (1) der Kraftfahrzeugbestimmungen vorgesehenen Abschreibungsätze sind für stillgelegte beamteneigene Kraftfahrzeuge gemäß Abs. 5 a. a. O. zu kürzen. Für das Rechnungsjahr, in dem ein beamteneigenes Kraftfahrzeug das ganze Jahr hindurch stillgelegt war, ist keine Abschreibung durchzuführen; ein solches Jahr gilt auch nicht als Betriebsjahr.

Die Kraftfahrzeuge erfahren während der Zeit der Stilllegung zwar eine geringe Wertminderung. Ich habe trotzdem zur Ersparung von Verwaltungsarbeit und zur Vermeidung einer Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen davon abgesehen, für die Jahre, in denen ein Kraftfahrzeug überhaupt nicht in Betrieb war, einen besonderen Abschreibungsatz festzusetzen. Wenn sich dadurch in einzelnen Fällen tatsächlich Nachteile für einen Fahrzeuginhaber ergeben, z. B. bei einem späteren Erwerb des Kraftfahrzeugs durch einen Beamten oder Angestellten, wird diese Härte meist durch eine entsprechende Verteilung der Rücklage ausgeglichen werden können.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1941 S. 80.

Grundlagen der Erzeugung und des Marktes.

Schweinezwischenzählung am 3. März 1941.

— VD 80 vom 5. 2. 1941 —

Nachfolgend gebe ich einen Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 1. 1941 — IVA 9 — 116/41 — bekannt:

„Die nächste Schweinezählung wird am 3. 1. 1941 durchgeführt. Der anordnende Runderlaß ist

im LwRMBl. 1941 Nr. 4 vom 25. 1. 1941 veröffentlicht. Aus ihm bitte ich den genauen Umfang der Zählung zu ersehen, der sich im üblichen Rahmen hält.

In die Zählung werden wie bisher das Altreich, die Ostmark und der Sudetengau einbezogen. In den neueingegliederten Gebieten des Ostens, mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Freien Stadt Danzig, ist nicht zu zählen.